



RICHTLINIE DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK  
FÜR DIE VERGABE  
VON DEUTSCHLANDSTIPENDIEN

beschlossen in der 193. Sitzung des Präsidiums am 11.04.2013

Änderung (§ 9)

beschlossen in der 246. Sitzung des Präsidiums am 22.09.2016  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2016 vom 01.12.2016, S. 683

**INHALT:**

---

Präambel .....	3
§ 1 Zweck des Stipendiums .....	3
§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung.....	3
§ 3 Art und Umfang der Förderung .....	3
§ 4 Bewerbungs-, Antrags- und Auswahlverfahren .....	3
§ 5 Stipendienauswahlausschuss .....	4
§ 6 Auswahlverfahren .....	5
§ 7 Bewilligung .....	5
§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung .....	6
§ 9 Beendigung .....	6
§ 10 Widerruf.....	7
§ 11 Mitwirkungspflichten .....	7
§ 12 Veranstaltungsprogramm.....	7
§ 13 Inkrafttreten .....	7

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 hat das Präsidium der Universität Osnabrück am 11.04.2013 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

## **Präambel**

Mit der Beteiligung am Deutschlandstipendium leistet die Universität Osnabrück ihren Beitrag zur Förderung talentierter Studierender zur Stärkung des Standortes Deutschland. Das einkommensunabhängige Deutschlandstipendium unterstützt begabte Studierende aller Nationalitäten, wobei ausdrücklich nicht die Eliteförderung sondern eine Begabtenförderung im Vordergrund steht. Das Förderprogramm ist dabei gleichzeitig ein Brückenschlag zwischen Hochschule, Wirtschaft und Studierenden. Die nachfolgenden Bestimmungen berücksichtigen die gesetzlichen Grundlagen sowie die dazu ergangenen Rechtsvorschriften.

## **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

## **§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung**

- (1) Gefördert werden Studierende, die in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen an der Universität Osnabrück immatrikuliert sind und die die Regelstudienzeit des Studienganges nicht überschritten haben.
- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine inländische oder ausländische Einrichtung nach § 1 Abs.3 oder § 4 Abs. 1 des Stipendiengesetzes erhält, soweit der Förderungsbetrag im Monat 30,-€ überschreitet.

## **§ 3 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 € und wird monatlich, als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und ausgezahlt.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

## **§ 4 Bewerbungs-, Antrags- und Auswahlverfahren**

- (1) Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Universität Osnabrück die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
  1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
  2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
  3. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind bzw. wo sie nachgelesen werden können,

4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
  5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
  6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Stipendium kann nur auf schriftlichen Antrag (Formblatt) auf eine konkrete Ausschreibung der Universität ([www.uni-osnabrueck.de/deutschlandstipendium](http://www.uni-osnabrueck.de/deutschlandstipendium)) gewährt werden. <sup>2</sup>Unberücksichtigt bleiben Anträge, die nicht form- und fristgerecht gestellt wurden. Auch unvollständige Anträge können vom Verfahren ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Die im Antragsformular sowie deren Anlage gemachten Angaben, insbesondere zu Leistungen oder Begabungen, sind durch stichhaltige Nachweise zu belegen. <sup>4</sup>Maßgeblich für die Bewerbung sind die mit dem Antrag nachgewiesenen Angaben.
- (4) <sup>1</sup>Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
  2. ein tabellarischer Lebenslauf,
  3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
  4. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Osnabrück berechtigt,
  5. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss bzw. eine vorläufige Notenübersicht, anhand derer die Zulassung zum Masterstudiengang ausgesprochen wurde sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
  6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
  7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.
- <sup>2</sup>Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

## § 5 Stipendienauswahlausschuss

- (1) <sup>1</sup>Unter Berücksichtigung der von den Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartnern der Fachbereiche für das Deutschlandstipendium gem. § 6 Abs. (3) dieser Richtlinie eingereichten Vorschlagslisten wählt der Stipendienauswahlausschuss aus den der form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen mit den Auswahlkriterien nach § 6 Abs. (4) bis (7) dieser Richtlinie und nach Maßgabe des. § 6 Abs. (8) dieser Richtlinie die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn die in die Auswahl aufgenommenen Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können. <sup>2</sup>Es finden die gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältnis von fachgebundenen zu nicht-fachgebundenen Stipendien Anwendung.
- (2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an kraft Amtes
1. die Präsidentin bzw. der Präsident der Universität Osnabrück oder eine von ihm bestellte Person als Vorsitzende / Vorsitzender,
  2. die Dekaninnen bzw. die Dekane oder die jeweils von diesen bestellte Person
  3. die Gleichstellungsbeauftragte.
  4. und die Leiterin / der Leiter des Studierendensekretariates und der Zentralen Studienberatungsstelle (beratend)

- (3) Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die / der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

## § 6 Auswahlverfahren

- (1) <sup>1</sup>Den Fachbereichen wird ein Vorschlagsrecht für die Auswahl der form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen und die Festlegung der Reihenfolge ihrer Berücksichtigung eingeräumt. <sup>2</sup>Der Fachbereich als vorschlagende Stelle kann dieses Vorschlagsrecht ganz oder teilweise auf die Fächer delegieren. <sup>3</sup>Jeder Fachbereich bestellt eine Person zur zentralen Ansprechpartnerin bzw. zum zentralen Ansprechpartner für das Deutschlandstipendium.
- (2) <sup>1</sup>Jeder Fachbereich übt das Vorschlagsrecht nach Maßgabe des Stipendienprogramm-Gesetzes, den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen sowie dieser Richtlinie in eigener Verantwortung aus. <sup>2</sup>Die vorschlagende Stelle kann Vertreterinnen / Vertreter der privaten Mittelgeber mit beratender Funktion in ihr Vorschlagsgremium berufen.
- (3) <sup>1</sup>Die gem. Abs. 1 vorschlagende Stelle (Fachbereich oder Fach) erstellt zu diesem Zweck nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 eine Vorschlagsliste zur Vergabe als Reihenfolge. <sup>2</sup>Die Vorschlagsliste ist zentral für den gesamten Fachbereich von der Ansprechpartnerin bzw. dem Ansprechpartner für das Deutschlandstipendium bis zu einer vom Präsidium festzulegenden Frist über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden beim Stipendienwahlausschuss einzureichen.
- (4) Auswahlkriterien sind
- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten
  - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Osnabrück berechtigt
  - c) die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
- (5) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers werden zudem berücksichtigt
1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
  2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
  3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- (6) Die Auflistung der ergänzenden Kriterien in Abs. (5) Ziffer 1 bis 3 legt keine Reihenfolge fest.
- (7) Bei der Vergabe der Stipendien findet das Ziel der Hochschule, die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Hochschulbereich zu fördern, Anwendung.

## § 7 Bewilligung

- (1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses.
- (2) Die Stipendien werden im Regelfall für ein Jahr bewilligt.

- (3) <sup>1</sup>Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt mittels eines Bewilligungsbescheides und umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. <sup>2</sup>Die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes erfolgt durch eine erneute Bewerbung um ein Stipendium gem. § 4 Absätze (3) und (4) dieser Richtlinie.
- (4) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (5) <sup>1</sup>Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Universität Osnabrück immatrikuliert ist. <sup>2</sup>Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung für das begonnene Semester fortgezahlt. <sup>3</sup>Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Universität Osnabrück. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (6) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 5, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.
- (7) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.

## **§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

- (1) Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit.
- (2) <sup>1</sup>Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. <sup>2</sup>Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich beim Präsidium beantragt und bewilligt werden.
- (3) <sup>1</sup>Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. <sup>2</sup>Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. <sup>3</sup>Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (5) Die Auszahlung der Stipendienraten ist nur auf ein Inlandskonto möglich.

## **§ 9 Beendigung**

<sup>1</sup>Das Stipendium endet abweichend von § 7 Abs. (3) dieser Richtlinie mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

<sup>2</sup>Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Absatz 7 oder 8 dieser Richtlinie fortgezahlt wird.

## **§ 10 Widerruf**

<sup>1</sup>Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 11 Absatz 2 und 3 dieser Richtlinie nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. <sup>2</sup>Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung erfolgt im Fall der Doppelförderung sowie in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

## **§ 11 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die BewerberInnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die StipendiatInnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die StipendiatInnen haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 12 Veranstaltungsprogramm**

<sup>1</sup>Die Universität Osnabrück fördert den Kontakt der StipendiatInnen mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. <sup>2</sup>Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. <sup>3</sup>Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2 dieser Richtlinie).

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.